



Vereinsinfo Februar/März 2015

Hallo liebe Vereins-Vorstandsmitglieder,

in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf wollen wir Euch mit dem Vereinsinfo wichtige Informationen zur Verfügung stellen, die für Euch und Eure Vereinsarbeit von Interesse und Wichtigkeit sein können.

Die Informationen, die Ihr auf diesem Weg bekommt, sind ausdrücklich zur Veröffentlichung und zur Weitergabe an Eure Vereinsmitglieder bestimmt. Wir wollen es Euch mit dieser Informationsquelle leichter machen, wichtige Neuigkeiten rund ums Thema Fliegen zu erfahren, ohne diese extra aus den unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Quellen heraus suchen zu müssen. Damit sollt Ihr in Eurer Vereinsarbeit vom Verband unterstützt werden.

Gültigkeit ausländischer Gerätezulassungen

Der internationale Herstellerverband PMA hat seine Ansicht geäußert, dass die Tests der Prüfstelle des französischen Verbandes FFVL in Deutschland als gleichwertig mit den LTF-Musterprüfungen der akkreditierten Prüfstellen gelten.

Die PMA beruft sich dabei auf §11 LuftGerPV Abs.4.

§ 11 Nicht musterzulassungspflichtiges Luftsportgerät

(1) Bei Luftsportgerät nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung hat der Hersteller vor der Auslieferung an den Kunden eine Prüfung, ob das Muster mit den anwendbaren Lufttüchtigkeitsforderungen übereinstimmt, in einer Inspektionsstelle oder einer Prüfstelle durchführen und die Übereinstimmung bescheinigen zu lassen, die akkreditiert ist nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) gemäß ISO/IEC 17020 oder ISO/IEC 17025 Standard. Bei Luftfahrtgerät mit einem Motor ist hierbei auch die Einhaltung der Lärmemissionsgrenzwerte zu prüfen.

(2) Die Stückprüfung hat der Hersteller vor Auslieferung des Luftfahrtgeräts an den Kunden entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 1 durchzuführen. Er hat dem Halter die Betriebsanweisungen bei Auslieferung des Luftfahrtgeräts sowie die zur Mängelbehebung erforderlichen Anweisungen spätestens fünf Tage nach Feststellung des Mangels zur Verfügung zu stellen.

(3) Als Hersteller gilt auch, wer Luftfahrtgerät nach Absatz 1 in die Bundesrepublik Deutschland einführt.

(4) Muster- oder Gerätezulassungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind unmittelbar gültig und ersetzen die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2.

Die hier geforderte Muster- oder Gerätezulassung der französischen Luftfahrtbehörde liegt für Gleitschirme **nicht** vor. Die DGAC (direction générale de l'aviation civile) hat nur für Motorschirme eine Regelung getroffen. Gleitschirme gelten in Frankreich im Gegensatz zu Deutschland luftrechtlich nicht als Luftfahrzeuge. Sie sind deshalb von den diesbezüglichen französischen luftrechtlichen Regelungen ausgenommen.

Bundesliga im DHV-XC

Am 01. März hat die [Bundesliga](#) im DHV-XC begonnen. Ab der Saison 2015 wird diese aufgeteilt in die 1. und in die [2. Bundesliga](#). Die besten 18 Mannschaften bilden die 1. und die Mannschaften ab Rang 19 die 2. Bundesliga. Die 5 letzten und die 5 ersten Mannschaften steigen ab bzw. auf. In der [ersten Bundesliga](#) werden pro Wertungsrunde höchstens 18 Punkte vergeben (in der 2. Bundesliga weiterhin 50).

Diese neue Bundesliga-Regelung verändert nichts für die vorderen Mannschaften / Vereine bis Platz 13. Auch die unterschiedliche Punktevergabe in der 1. und 2. Bundesliga ist unerheblich, da niemals Punkte aus den verschiedenen Ligen miteinander verglichen werden. Einzig das Ranking entscheidet über Ab- oder Aufstieg (die Vereine von Platz 14 mit 18 aus der 1. Liga steigen ab und die Mannschaften 1 mit 5 (das wären heute die Vereine auf den Plätzen 19 mit 23) aus der 2. Liga steigen auf). Da sich bisher ja doch immer wieder die gleichen Vereine auf den vordersten Plätzen finden, ist jetzt auch für Vereine aus dem vorderen Mittelfeld die Bundesliga wieder interessanter, da es um Auf- oder Abstieg geht.

Weitere Neuerungen und alle sonstigen Infos zum DHV-XC sind auf [dieser Seite](#) zu lesen.

Protokoll der 107. DHV-Kommissionssitzung

Im Anhang findet Ihr das Protokoll der 107. Kommissionssitzung des DHV. Da einige Punkte verbandsinterne Themen betreffen, möchten wir Euch bitten, das Protokoll nur Euren Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen (also beispielsweise nicht in öffentlich zugänglichen Bereichen Eurer Websites zu veröffentlichen).

Schöne und unfallfreie Flüge

Redaktion Richard Brandl
DHV-Referat Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: vereinsinfo@dhv.de

DHV – weltweit größter Dachverband der Gleitschirmflieger und Drachenflieger
35.600 Mitglieder – 328 Mitgliedsvereine – 115 Flugschulen
Beauftragter des Bundesverkehrsministers für Ausbildung und Flugbetrieb